



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

1986	Berlin, den 31. März 1986	Teil I Nr. 10
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung .....	109
10. 3. 86	Anordnung über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen .....	109
28. 2. 86	Anordnung über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk — Rundfunk-Anordnung — .....	111
28.2.86	Anordnung über den Landfunkdienst — Landfunk-Anordnung — .....	116
28. 2. 86	Anordnung über den Amateurfunkdienst — Amateurfunk-Anordnung — .....	121
28. 2. 86	Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnis-Anordnung — .....	127
18. 3. 86	Anordnung Nr. 6 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen .....	132

## Vierte Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung vom 12. März 1986

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141) wird zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1985 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 147) folgendes bestimmt:

### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung von koordinierungspflichtigen Gütertransporten hat von den Betrieben mit Werkfuhrpark durch Übergabe einer Transportanmeldung für den Straßengütertransport — nachfolgend Transportanmeldung genannt — unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Vordruckes! bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle Kraftverkehr bis spätestens 3 Arbeitstage vor Transportbeginn zu erfolgen. Die Vordrucke für die Transportanmeldung werden von den Transportleitstellen Kraftverkehr gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.“

### § 2

(1) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erteilung der Fernfahrtgenehmigung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Stempel und Unterschrift auf dem Antrag; sie hat mindestens 5 Kalendertage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung von Fernfahrten gemäß Abs. 2, hat am Tag der Anmeldung innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist dem Antragsteller in den gleichen Fristen mitzuteilen.“

(2) Der § 5 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Für Personenbeförderungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben b bis d der Verordnung, die mit KOM oder Kraftfahrzeugen ab 7 zugelassenen Sitzplätzen als Fernfahrten wiederholt durchzuführen sind, können auf Antrag des Betriebes mit Werkfuhrpark durch das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlich zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt in Abstimmung mit der zuständigen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr fahrzeugbezogene Dauergenehmigungen bis zu 6 Monaten erteilt werden. Das Bestehen einer befristeten Dauergenehmigung ist im Fahrdokument zu vermerken.“

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 31. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1986

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. S c h m i d t  
Staatssekretär \*1

## Anordnung über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen vom 10. März 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Abnahme und die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen für Investitionsvorhaben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.